

RS Vwgh 1999/4/30 95/21/0932

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §13 Abs1;

FrG 1993 §37 Abs1;

FrG 1993 §37 Abs2;

FrG 1993 §54 Abs1;

FrG 1993 §54 Abs2;

VwRallg;

Rechtsatz

Das Vorbringen des Fremden im Rahmen seiner niederschriftlichen Einvernahme durch die Fremdenpolizeibehörde nach erfolgter Abweisung seines Asylantrages, er wolle nicht in seine Heimat zurückkehren, da er dort mit seiner Ermordung zu rechnen habe, und er verweise diesbezüglich auf seine Angaben im Asylverfahren, ist durchaus als ein Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung iSd § 54 Abs 1 FrG 1993 zu werten, zumal der Fremde anlässlich dieser niederschriftlichen Einvernahme entgegen § 54 Abs 2 FrG 1993 über die Möglichkeit der Stellung eines solchen Antrages nicht in Kenntnis gesetzt worden war.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995210932.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>